



Hauptgeschäftsführer

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referatsleiterin
Bettina Plöger-Heeg
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
	LAG_2021-03-04	Nick Pruditsch	105 /	05.03.2021

Stellungnahme der sächs. IHKn zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Inzidenzzahlen sind seit Anfang des Jahres in ganz Deutschland sowie Sachsen deutlich gesunken und bewegen sich trotz erster Öffnungen im Schulbereich seit einigen Wochen auf konstantem Niveau (Ausnahmen sind lediglich der Vogtlandkreis und der Landkreis Nordsachsen).

Nach uns vorliegenden Statistiken des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 2.3.2021 ist die Belegung der sächsischen Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten seit dem Höhepunkt Anfang Januar um rund 70 Prozent und die der intensivmedizinisch betreuten COVID-Patienten um rund 65 Prozent zurückgegangen. Die Situation im sächsischen Gesundheitssystem, die die zentrale Begründungsgrundlage der staatlichen Kontakt- und Wirtschaftsbeschränkungen ist, hat sich mithin deutlich entspannt.

Wir begrüßen daher, dass es in der gestrigen Ministerpräsidentenkonferenz gelungen ist, einen grundlegenden Strategiewechsel hin zu einem auf Stufen basierenden Öffnungsautomatismus zu beschließen. Dieser wurde v.a. seitens der immer noch im Lockdown befindlichen Unternehmen seit Monaten gefordert und gibt ihnen dringend benötigte Perspektiven und Orientierungspunkte. Die Inzidenzwerte des vorgelegten Stufenplanes sind im Licht der kommenden breiten Ausweitung von Testungen kritisch zu hinterfragen (siehe weiter unten) und müssen perspektivisch erhöht werden.

Das im MPK-dargestellte Stufenkonzept zielt insbesondere auf stabile Inzidenzentwicklungen unterhalb des Wertes 100 aus. Dies ist in Sachsen bereits seit vier Wochen der Fall.

Daher bekräftigen wir unsere diese Woche bereits öffentlich kommunizierte Forderung, den stationären Einzelhandel unter Einhaltung und Kontrolle von Hygienekonzepten nach § 5 spätestens zum 15. März 2021 zu öffnen!

Zum Entwurf der neuen sächsischen Corona-Verordnung:

Darüber hinaus plädieren für folgende Änderungen und Klarstellungen in der kommenden Corona-Schutz-Verordnung:

1. Die in § 3a Abs. 1 genannten „**Arbeitnehmer mit persönlichem Kundenkontakt**“ stellen hinsichtlich der Verpflichtung zur wöchentlichen Testung einen unbestimmten

Rechtsbegriff dar. Hier ist zwingend in den FAQs zu klären, welche Personengruppe hierunter fällt. Des Weiteren müssen hier auch Selbsttests zugelassen werden.

2. Abzulehnen ist die in § 3a Abs. 2 festgelegte **Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren Beschäftigten das Angebot einer wöchentlichen Testung zu unterbreiten**. Zudem soll die Verpflichtung mit Inkrafttreten der vorliegenden sächsischen Corona-Verordnung ab 8.3. gelten. Dies widerspricht dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3.3. (S. 5, Nr. 2), nach dem diese Strategie erst **schrittweise bis Anfang April** umgesetzt werden soll. **Wir fordern Sie deshalb dringend auf, den Passus von einer Verpflichtung in eine Empfehlung umzuwandeln!** Mit Blick auf die Erfahrungen aus anderen sächsischen Verordnungen zu Pendlertestungen ist bekannt, dass eine solche Verordnung im vorgesehenen Zeitraum praktisch nicht umsetzbar ist.

Die Organisation des breiten Testregimes bzw. das Angebot der entsprechenden Infrastruktur muss grundsätzlich auf staatlicher Seite liegen. Mitarbeiter sollten als asymptomatische Bürger ihre Testungen außerhalb der Dienstzeiten in öffentlichen Testzentren durchführen können.

3. § 4 Abs. 1: Wir begrüßen die **Öffnung von Blumengeschäften, Garten-, Baumärkten, Buchhandlungen etc.**, mit denen Öffnungsschritte unserer Nachbarländer nachgeholt werden. Dennoch ist die getroffene Auswahl dieser neu in die Kategorie „Waren des täglichen Bedarfs“ genommenen Händler willkürlich. Dass Babyfachmärkte in Sachsen nicht ab 8.3. automatisch öffnen, während sie in Sachsen-Anhalt schon seit Wochen geöffnet sind, ist nur ein Beispiel dieser Willkür. Siehe oben, muss daher der gesamte Handel mit Hygienekonzepten geöffnet werden.
4. § 4 Abs. 2 Nr. 23: Die Kriterien, welche **Kantinen und Mensen** unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe zu schließen sind, müssen konkretisiert werden. Insbesondere für mittelständische und große Unternehmen stellen gerade Kantinen infektionssicherere Aufenthaltsmöglichkeiten während der Pausen dar. Speisen und Getränke ohne Möglichkeit des Verzehrs in der Kantine bringen das Folgeproblem mit sich, dass den Mitarbeitern, vor allem in Produktionsbereichen, keine ausreichenden Räumlichkeiten für die Essenspause zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten der Betriebskantine sind als Pausenräume deklariert und für Mitarbeiter der direkten und indirekten Bereiche notwendig. Betriebskantinen ohne externen Publikumsverkehr und mit einem Hygienekonzept, das in Einklang mit den geltenden Corona-Schutz-Vorgaben und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel steht, sollten daher von der Schließung ausgenommen werden.
5. § 4 Abs. 2 Nr. 1b benennt die Ausnahmetatbestände Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Hier müssen die Auszubildenden vor Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen Teil 1 eingeschlossen werden. Formulierungsvorschlag: *„der Schulung von **Prüflingen für sämtliche Zwischen- und Abschlussprüfungen, die in den Jahren 2021 oder 2022 vorgesehen sind,...**“*
6. In § 5 Abs. 4a ist eindeutig zu klären, **welche Art von Tests Betriebsinhaber und Beschäftigte** in den genannten Einrichtungen und Angeboten akzeptiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Zudem war im Bund-Länderbeschluss auf Seite 7 (Pkt. 5 zweiter Anstrich) ein **Test des Kunden** noch verzichtbar, wenn dauerhaft eine Maske getragen werden kann. In Sachsen ist nun ausnahmslos bei der Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistungen ein tagesaktueller negativer

COVID-19-Schnell- oder Selbsttest des Kunden oder der Kundin notwendig. Die Maske kommt dabei nicht vor. Diese Verschärfung ist unverhältnismäßig und zu streichen.

7. In den § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 ist unklar, **ab wann die Fünf-Tages-Unterschreitung der Inzidenz von 100 respektive 50 gezählt wird**. Ab Verordnungsbeginn am 8.3. oder rückwirkend seit Inzidenzunterschreitung. Dies muss dringend klargestellt werden, damit ab 8.3. klar ist, wer unter welchen Umständen öffnen darf.
8. Die **Rückfallregelungen des Öffnungsautomatismus** in § 8c stellen auf viel zu kurze Zeitintervalle ab, sind damit nicht praktikabel und verhindern Planungssicherheit für Unternehmen. Insbesondere die in § 8c Abs. 2 und 3 genannten Zeiträume von jeweils **einem Tag**, bis die Rückfallregelung greift, erscheint völlig praxisuntauglich. Wir plädieren an dieser Stelle für einen einheitlichen Zeitrahmen von fünf Tagen für die Rückfallregelungen.
9. § 11 Abs. 2 Nr. 2 j: Die **Ordnungswidrigkeit des Nichteinhaltens von Kontaktbeschränkungen**, Abstandsregelungen sowie Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung darf nicht auf die Gewerbetreibenden übertragen werden. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 a und b sowie Nr. 2 c, d und e gilt die Ordnungswidrigkeit für diejenigen, die gegen diese Pflichten verstoßen. Die Durchsetzung und Ahndung eines Verstoßes muss den Ordnungsbehörden obliegen.

Wir erwarten ferner die zeitnahe Aufnahme der bislang im Öffnungskonzept unberücksichtigten Branchen wie Gastronomie (Innenbereich), Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels. Für diese muss eine Perspektive ab April geschaffen werden, die sie abhängig vom Pandemieverlauf in den jetzt erreichten Automatismus integriert!

Zur allgemeinen Corona-Strategie Bund / Land

Gleichzeitig gilt es, weitere Verbesserungen der allgemeinen Corona-Strategie zu erreichen, um die Akzeptanz der Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine große Last der Pandemiebekämpfung schultern, nicht zu gefährden:

- Die Ausweitung von Testangeboten und -möglichkeiten ist ein wichtiger Aspekt zur Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens. Gleichzeitig muss betont werden, dass nach jüngsten Gerichtsurteilen einzelfallunabhängige Testpflichten unverhältnismäßig sind.. Die Organisation der freiwilligen Testungen muss nach unserer Auffassung auf regionaler Ebene erfolgen, denn nur dort sind die Begebenheiten vor Ort bekannt. Gleichzeitig braucht es verlässliche Finanzausgaben des Bundes, damit sich privatwirtschaftliche Testinfrastrukturen bilden können. Grundlegend entscheidend wird hier sein, dass der Staat kurzfristig genügend Testkapazitäten beschaffen kann, um seine ehrgeizige Strategie umsetzen zu können.

Die Testerweiterungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass durch rein statistische Entwicklungen ohne reale Folgen für den Gesundheitsbereich Öffnungen verhindert werden! Von daher sind die gewählten Inzidenzwerte des Öffnungsautomatismus perspektivisch höher als 50 und 100 anzusetzen bzw. den tatsächlichen Testumfängen anzupassen.

- Zudem plädieren wir bezüglich Öffnungen für weitergehende Modellversuche und Experimentierklauseln auf kommunaler Ebene, die einerseits den Pandemieverlauf unter gelockerten Bedingungen simulieren und andererseits die praktische Organisation von Teststrategien vor Ort testen.

- Insgesamt verweisen wir auf eine gewisse Widersprüchlichkeit des Gesamtkonzeptes. Einerseits sollen Geimpfte und negativ Getestete in die Lage versetzt werden, weitestgehend normal am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können; andererseits können sie dies nicht, da auf einem nach wie vor inzidenzbasierten Verordnungswege dieses normale gesellschaftliche Leben weiterhin maßgeblich eingeschränkt wird.

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden